



Allgemeine Geschäftsbedingungen zwischen der Fa. Haring Kommunikation und seinen Kunden

1. Geltung

- 1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten zwischen uns (Fa. Haring Kommunikation) und natürlichen und juristischen Personen (kurz Kunde) für das gegenständliche Rechtsgeschäft sowie gegenüber unternehmerischen Kunden auch für alle hinkünftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei **künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen** darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wurde.
- 1.2. Es gilt jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung unserer AGB, abrufbar auf unserer **Homepage** (www.haring-kommunikation.at) und wurden diese auch an den Kunden übermittelt.
- 1.3. **Wir kontrahieren ausschließlich unter Zugrundelegung unserer AGB.**
- 1.4. **Geschäftsbedingungen des Kunden** oder Änderungen bzw. Ergänzungen unserer AGB bedürfen zu ihrer Geltung unserer ausdrücklichen – gegenüber unternehmerischen Kunden schriftlichen – Zustimmung.
- 1.5. Die Verarbeitung von Daten des Kunden unter Einhaltung der DSGVO durch die Fa. Haring Kommunikation, sowie die EDV-mäßige Verarbeitung und Speicherung, wird vom Kunden ausdrücklich genehmigt und dieser zugestimmt. Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht.

2. Angebot/Vertragsabschluss

- 2.1. Unsere Angebote sind **unverbindlich**.
- 2.2. **Zusagen**, Zusicherungen und Garantien unsererseits oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden gegenüber unternehmerischen Kunden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
- 2.3. Die technischen Daten unserer Kataloge, Verkaufsunterlagen und Unterlagen unserer Lieferanten und Hersteller sind sorgfältig erstellt, Irrtum vorbehalten. Technische Änderungen behalten wir uns nach der Auftragsbestätigung vor, soweit Preis, Funktion oder Lieferzeit dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- 2.4. Kostenvorschläge werden ohne Gewähr erstellt und sind **entgeltlich**. Verbraucher werden vor Erstellung des Kostenvorschlages auf die Kostenpflicht hingewiesen. Erfolgt eine Beauftragung mit sämtlichen im Kostenvorschlag umfassten Leistungen, wird der gegenständlichen Rechnung das Entgelt für den Kostenvorschlag gutgeschrieben.
- 2.5. Teillieferungen gelten als selbständige Geschäfte und sind dementsprechend zu bezahlen.

3. Preise

- 3.1. Preisangaben sind grundsätzlich nicht als Pauschalpreis zu verstehen.
- 3.2. Für vom Kunden angeordnete Leistungen, die im ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden, besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt.
- 3.3. Sämtliche **Softwareupdates**, die im Nachhinein aus technischen Gründen erforderlich werden und nicht ausdrücklich vereinbart wurden, sind deshalb nicht im vereinbarten Leistungsumfang enthalten und es besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt.
- 3.4. Preisangaben verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen **Umsatzsteuer** und ab Lager. Verpackungs-, Transport-, Verladungs- und Versandkosten sowie Zoll und Versicherung gehen zu Lasten des unternehmerischen Kunden. Verbrauchern als Kunden gegenüber werden diese Kosten nur verrechnet, wenn dies einzelvertraglich ausverhandelt wurde. Wir sind nur bei ausdrücklicher Vereinbarung verpflichtet, Verpackung zurückzunehmen.
- 3.5. Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von Altmaterial hat der Kunde zu veranlassen. Werden wir gesondert hiermit beauftragt, ist dies vom Kunden zusätzlich im hierfür vereinbarten Ausmaß, mangels Entgeltvereinbarung angemessen zu vergüten.

4. Zahlung

- 4.1. Bei Zahlungsverzug werden ohne Mahnung Zinsen in der Höhe des jeweils für Wien üblichen Bruttozinssatzes für Kredite in laufender Rechnung (einschließlich sämtlicher sonstiger von der Bank berechnete Spesen und Entgelte), mindestens aber 2% über dem Diskontsatz der österreichischen Nationalbank vereinbart, die der Kunde zu bezahlen hat.
- 4.2. Bei Zahlungsverzug durch den Kunden hat die Fa. Haring Kommunikation das Recht die gelieferte Ware wieder beim Kunden abzuholen bzw. abzumontieren ohne dass der Kunde Forderungen an die Fa. Haring Kommunikation stellen kann. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet der Fa. Haring Kommunikation und seinen Mitarbeitern freien Zutritt zu den Räumlichkeiten, in denen die Geräte montiert oder aufgestellt sind, zu gewähren.
- 4.3. Die Fa. Haring Kommunikation räumt sich auch das Recht ein bei Zahlungsverzug durch den Kunden die Telefonanlage so zu sperren, dass aktives oder aktives -und passives Telefonieren nicht mehr möglich ist, ohne dass der Kunde irgendwelche Forderungen an die Fa. Haring Kommunikation stellen kann. Auch können sämtliche gelieferte Geräte aus dem Auftrag so geliefert werden, dass sie technisch nicht betriebsbereit bzw. verwendbar sind! Die Sperre wird nach Zahlungseingang wieder aufgehoben und dem Kunden wird eine Fernwartungspauschale verrechnet.
- 4.4. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit von uns nicht anerkannten Gegenforderungen ist ausgeschlossen. Die Abtretung von Ansprüchen des Kunden aus dem Liefervertrag ist ausgeschlossen. Sollten einzelne Bedingungen unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen hierdurch nicht berührt.
- 4.5. Die Berechtigung zu einem **Skontoabzug** bedarf einer ausdrücklichen - gegenüber unternehmerischen Kunden schriftlichen – Vereinbarung.
- 4.6. Vom Kunden vorgenommene **Zahlungswidmungen** auf Überweisungsbelegen sind für uns nicht verbindlich.
- 4.7. Wir sind dann auch berechtigt, alle Forderungen für bereits erbrachte Leistungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden **fällig zu stellen**. Dies gegenüber Verbrauchern als Kunden nur für den Fall, dass eine rückständige Leistung zumindest seit sechs Wochen fällig ist und wir unter Androhung dieser Folge den Kunden unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt haben.
- 4.8. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist verfallen gewährte **Vergütungen** (Rabatte, Abschläge u.a.) und werden der Rechnung zugerechnet.



4.9. Gegenüber Unternehmern als Kunden sind wir gemäß § 456 UGB bei verschuldetem **Zahlungsverzug** dazu berechtigt, 9,2 % Punkte über dem Basiszinssatz zu berechnen. Gegenüber Verbrauchern berechnen wir einen Zinssatz iHv 4%.

4.10. Gerät der Kunde mit der Bezahlung eines Rechnungsbetrages in Verzug oder wird ein fälliger Wechsel oder Scheck nicht eingelöst, so werden alle und gegen ihn noch zustehende Forderungen einschließlich aller Wechsel- und Scheckforderungen zur sofortigen Zahlung fällig.

4.11. Sämtliche Zahlungen des Kunden werden auf jeweils älteste Forderung angerechnet. Entgegenstehende Anweisungen des Kunden sind unwirksam. Bei Gefährdung unserer Ansprüche sind wir berechtigt, unabhängig von den vereinbarten Zahlungsbedingungen Vorauskasse oder Bankbürgschaft zu verlangen. Wird dies abgelehnt, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten ohne dass der Kunde Ansprüche gegenüber der Fa. Haring Kommunikation stellen kann.

4.12. Eine **Aufrechnungsbefugnis** steht dem Kunden nur insoweit zu, als Gegenansprüche gerichtlich festgestellt oder von uns anerkannt worden sind. Verbrauchern als Kunden steht eine Aufrechnungsbefugnis auch zu, soweit Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit der Zahlungsverbindlichkeit des Kunden stehen, sowie bei Zahlungsunfähigkeit unseres Unternehmens.

4.13. Für zur Einbringlichmachung notwendige und zweckentsprechenden **Mahnungen** verpflichtet sich der Kunde bei verschuldetem Zahlungsverzug zur Bezahlung von Mahnspesen pro Mahnung soweit dies im angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung steht.

5. Bonitätsprüfung

5.1. Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass seine Daten ausschließlich zum Zwecke des Gläubigerschutzes an die staatlich bevorzugten Gläubigerschutzverbände Alpenländischer Kreditorenverband (AKV), Österreichischer Verband Creditreform (ÖVC), Insolvenzschutzverband für Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen (ISA) und Krediterschutzverband von 1870(KSV) übermittelt werden dürfen.

6. Mitwirkungspflichten des Kunden

6.1. Der Kunde hat vor Arbeitsbeginn einen in seiner Stellvertretung entscheidungsbefugten **Ansprechpartner** für die gegenständlich auszuführenden Leistungen zu nennen.

6.2. Unsere Pflicht zur Leistungsausführung beginnt frühestens, sobald der Kunde alle baulichen, technischen sowie rechtlichen Voraussetzungen (insbesondere im Hinblick auf die Bebauungsbestimmungen) zur Ausführung geschaffen hat, die im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss dem Kunden erteilten Informationen umschrieben wurden oder der Kunde aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste.

6.3. Der Kunde hat uns über besondere **Gefahren und Risiken am Einsatzort** (z.B. Brandmelder, Rauchmelder usw.) - üblicherweise im Rahmen einer gemeinsamen Begehung des Erfüllungsortes - ehestmöglich, jedenfalls aber vor Aufnahme der Arbeiten hinzuweisen.

6.4. Insbesondere hat der Kunde vor Beginn der Leistungsausführung die nötigen Angaben über die Lage **verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen** oder ähnlicher Vorrichtungen, Fluchtwege, sonstige Hindernisse baulicher Art, sonstige mögliche Störungsquellen, Gefahrenquellen sowie die erforderlichen statischen Angaben und allfällige diesbezügliche projektierte Änderungen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Auftragsbezogene Details der notwendigen Angaben können bei uns angefragt werden.

6.5. Kommt der Kunde dieser **Mitwirkungspflicht** nicht nach, ist – ausschließlich im Hinblick auf die infolge falscher Kundenangaben nicht voll gegebene Leistungsfähigkeit – unsere Leistung nicht mangelhaft.

6.6. Der Kunde hat die erforderlichen Bewilligungen Dritter sowie **Meldungen und Bewilligungen** durch Behörden auf seine Kosten zu veranlassen. Auf diese weisen wir im Rahmen des Vertragsabschlusses hin, sofern nicht der Kunde darauf verzichtet hat oder der unternehmerische Kunde aufgrund Ausbildung oder Erfahrung über solches Wissen verfügen musste.

7. Leistungsausführung

7.1. Wir sind lediglich dann verpflichtet, nachträgliche **Änderungs- und Erweiterungswünsche** des Kunden zu berücksichtigen, wenn sie aus technischen Gründen erforderlich sind, um den Vertragszweck zu erreichen.

7.2. Dem unternehmerischen Kunden zumutbare sachlich gerechtfertigte **geringfügige Änderungen** unserer Leistungsausführung gelten als vorweg genehmigt. Gegenüber Verbrauchern besteht dieses Recht nur, wenn es im Einzelfall ausgehandelt wird.

7.3. Unsere Leistungspflichten umfassen in der Regel Installation, Einweisung, Transport, Deinstallation, Lagerung und Schulung nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird. Übernehmen wir vertraglich den Transport, können wir hierfür auch Dritte heranziehen.

7.4. Kommt es nach Auftragserteilung aus welchen Gründen auch immer zu einer **Abänderung oder Ergänzung** des Auftrages, so verlängert sich die Liefer-/Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum.

7.5. Wünscht der Kunde nach Vertragsabschluss eine **Leistungsausführung** innerhalb eines **kürzeren Zeitraums**, stellt dies eine Vertragsänderung dar. Hierdurch können Überstunden notwendig werden und/oder durch die Beschleunigung der Materialbeschaffung Mehrkosten auflaufen, und erhöht sich das Entgelt im Verhältnis zum notwendigen Mehraufwand angemessen.

7.6. Sachlich gerechtfertigte **Teillieferungen** und -leistungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.

7.7. (Vor-)Installation, **Auf- und Abbau**, Entsorgung sowie Bedienung der Geräte erfolgen nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten, technischen Möglichkeiten und den Anweisungen des Kunden durch den von ihm benannten Ansprechpartner.

8. Behelfsmäßige Instandsetzung

8.1. Bei behelfsmäßigen Instandsetzungen besteht lediglich eine sehr **beschränkte** und den Umständen entsprechende **Haltbarkeit**.

8.2. Vom Kunden ist bei behelfsmäßiger Instandsetzung umgehend eine **fachgerechte Instandsetzung** zu veranlassen.

9. Leistungsfristen und Termine

9.1. Unternehmerischen Kunden gegenüber sind Liefer- und Fertigstellungstermine nur **verbindlich**, wenn deren Einhaltung schriftlich zugesagt wurde.

9.2. Fristen und Termine verschieben sich bei **höherer Gewalt**, Streik, nicht vorhersehbare und von uns nicht verschuldete Verzögerung unserer Zulieferer oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die nicht in unserem Einflussbereich liegen, um jenem Zeitraum, währenddessen das entsprechende Ereignis andauert.



Schadensansprüche aus diesem Grund sind ausgeschlossen. Davon unberührt bleibt das Recht des Kunden auf Rücktritt vom Vertrag bei Verzögerungen die eine Bindung an den Vertrag unzumutbar machen.

9.3. Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung durch dem **Kunden zuzurechnende Umstände verzögert** oder unterbrochen, insbesondere aufgrund der Verletzung der Mitwirkungspflichten gemäß Punkt 7 dieser AGB, so werden Leistungsfristen entsprechend verlängert und vereinbarte Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben.

9.4. Bei **Verzug** mit der Vertragserfüllung durch uns steht dem Kunden ein Recht auf Rücktritt vom Vertrag nach Setzung einer angemessenen Nachfrist zu. Die Setzung der Nachfrist hat schriftlich (von unternehmerischen Kunden mittels eingeschriebenen Briefs) unter gleichzeitiger Androhung des Rücktritts zu erfolgen.

10. Hinweis auf Beschränkung des Leistungsumfanges

10.1. Im Rahmen von Montage- und Instandsetzungsarbeiten können Schäden (a) an bereits **vorhandenen Leitungen**, Geräten und dergleichen als Folge nicht erkennbarer Gegebenheiten oder Materialfehler(b) bei **Stemmarbeiten** in bindungslosem Mauerwerk entstehen. Solche Schäden sind von uns nur zu verantworten, wenn wir diese schuldhaft verursacht haben.

12. Entschärfung gefährdender Umstände

12.1. Im Fall der Kenntnis von gefährdenden Umständen im Zuge unserer Leistungserbringung (**Gefahr im Verzug**) weisen wir darauf hin, dass wir uns vorbehalten, die Gefahrensituation zu entschärfen. Gleichzeitig verpflichten wir uns, den Kunden umgehend darüber zu informieren.

13. Gefahrtragung

13.1. Für den Gefahrenübergang bei **Übersendung der Ware an den Verbraucher** gilt § 7b KSchG.

13.2. Auf den unternehmerischen Kunden geht die Gefahr über, sobald wir den Kaufgegenstand, das Material oder das Werk **zur Abholung im Werk oder Lager** bereithalten, dieses selbst anliefern oder an einen Transporteur übergeben.

13.3. Der unternehmerische Kunde wird sich gegen dieses Risiko entsprechend versichern. Wir verpflichten uns, eine Transportversicherung über schriftlichen Wunsch des Kunden auf dessen Kosten abzuschließen. Der Kunde genehmigt jede verkehrsübliche **Versandart**.

14. Annahmeverzug

14.1. Annahmeverzug tritt ein, wenn die Ware nicht innerhalb von 20 Tagen ab Bereitstellung angenommen wird. Im Falle des Annahmeverzuges steht uns das Recht zu vom Vertrag zurückzutreten und eine Stornogebühr in der Höhe von 20% des Vertragswertes dem Kunden zu verrechnen.

14.2. Davon unberührt bleibt unser Recht, das Entgelt für erbrachte Leistungen fällig zu stellen und nach angemessener Nachfrist vom Vertrag **zurückzutreten**.

14.3. Bei Vertragsrücktritt durch den Kunden der Fa. Haring Kommunikation, wird grundsätzlich eine Stornogebühr in der Höhe von 20 % des Vertragswertes inklusive des Wertes für Einbau und Installation fällig, die der Kunde zu bezahlen hat. Ist es der Fa. Haring Kommunikation nicht möglich Bestellungen von Lieferanten, welche durch den Vertrag mit dem Kunden entstanden sind zu stornieren, hat der Kunde sämtliche Kosten welche im Vertrag vereinbart wurden zu zahlen.

14.4. Die Geltendmachung eines **höheren Schadens** ist zulässig. Gegenüber Verbrauchern besteht dieses Recht nur, wenn es im Einzelfall ausgehandelt wird.

15. Eigentumsvorbehalt

15.1. Die von uns gelieferte, montierte oder sonst übergebene Ware bleibt bis zur **vollständigen Bezahlung** unser Eigentum.

15.2. Die Ware bleibt bis zur **gänzlichen Bezahlung** all unserer Forderung unser Eigentum. Im Falle der Verarbeitung bleibt unser Eigentum aufrecht. Eine Weiterveräußerung ist nur dann zulässig, wenn der Kaufpreis zur Gänze bezahlt ist. Erfolgt eine Weiterveräußerung vor gänzlicher Bezahlung des Kaufpreises, tritt der Käufer seine Kaufpreisforderung Zahlungshalber ab.

15.3. Im Fall unserer Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung bereits jetzt als an uns **abgetreten**.

15.4. Gerät der Kunde in **Zahlungsverzug**, sind wir bei angemessener Nachfristsetzung berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen. Gegenüber Verbrauchern als Kunden dürfen wir dieses Recht nur ausüben, wenn zumindest eine rückständige Leistung des Verbrauchers seit mindestens sechs Wochen fällig ist und wir ihn unter Androhung dieser Rechtsfolge und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt haben.

15.5. Der Kunde hat uns von der Eröffnung des **Konkurses** über sein Vermögen oder der **Pfändung** unserer Vorbehaltsware unverzüglich zu verständigen.

15.6. Wir sind berechtigt, zur Geltendmachung unseres Eigentumsvorbehaltes den **Standort** der Vorbehaltsware soweit für den Kunden zumutbar zu **betreten**, dies nach angemessener Vorankündigung.

15.7. Notwendige und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung angemessene **Kosten** trägt der Kunde.

15.8. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein **Rücktritt vom Vertrag**, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.

15.9. Die zurückgenommene Vorbehaltsware dürfen wir gegenüber unternehmerischen Kunden freihändig und bestmöglich **verwerten**.

16. Schutzrechte Dritter

16.1. Bringt der Kunde **geistige Schöpfungen** oder Unterlagen bei und werden hinsichtlich solcher Schöpfungen, Schutzrechte Dritter geltend gemacht, so sind wir berechtigt, die Herstellung des Liefergegenstandes auf Risiko des Auftraggebers bis zur Klärung der Rechte Dritter einzustellen, und den Ersatz der von uns aufgewendeten notwendigen und zweckentsprechenden Kosten zu beanspruchen, außer die Unberechtetheit der Ansprüche ist offenkundig.

16.2. Der Kunde hält uns diesbezüglich **schad- und klaglos**.

16.3. Werden Schutzrechte Dritter dennoch geltend gemacht, so sind wir berechtigt, die Herstellung der Liefergegenstände auf Risiko des Auftraggebers bis zur Klärung der Rechte Dritter einzustellen, außer die Unberechtetheit der Ansprüche ist offenkundig.

16.4. Ebenso können wir den Ersatz von uns aufgewendeter notwendiger und nützlicher **Kosten** vom Kunden beanspruchen.

16.4. Wir sind berechtigt, von unternehmerischen Kunden für **allfällige Prozesskosten** angemessene **Kostenvorschüsse** zu verlangen.



16.5. Nutzungsrechte sind vom Kunden zu erwirken und dieser trägt die anfallenden Entgelte, einschließlich AKM und vergleichbaren Gebühren.

17. Unser geistiges Eigentum

17.1. Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen, die von uns beigestellt oder durch unseren Beitrag entstanden sind, bleiben unser geistiges Eigentum.

17.2. Die Verwendung solcher Unterlagen außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung, insbesondere die **Weitergabe**, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zur-Verfügung-Stellung einschließlich auch nur auszugsweisen Kopierens bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.

17.3. Der Kunde verpflichtet sich weiteres zur **Geheimhaltung** des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.

18. Gewährleistung

18.1. Es gelten die Bestimmungen über die gesetzliche Gewährleistung. Gegenüber unternehmerischen Kunden beträgt die **Gewährleistungsfrist** ein Jahr ab Übergabe.

18.2. Der Zeitpunkt der **Übergabe** ist mangels abweichender Vereinbarung (z.B. förmliche Abnahme) der Fertigstellungszeitpunkt, spätestens wenn der Kunde die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen hat oder die Übernahme ohne Angabe von Gründen verweigert hat.

18.3. Ist eine gemeinsame Übergabe vorgesehen, und **bleibt** der Kunde dem ihm mitgeteilten **Übergabetermin fern**, gilt die Übernahme als an diesem Tag erfolgt.

18.4. **Behauptungen** eines vom Kunden behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis eines Mangels dar.

18.5. Der unternehmerische Kunde hat stets zu **beweisen**, dass der Mangel zum Zeitpunkt der Übergabe bereits vorhanden war.

18.6. Zur **Behauptung von Mängeln** hat der Kunde die Anlage bzw. die Geräte ohne schuldhaftes Verzögerung uns zugänglich zu machen und uns die Möglichkeit zur Begutachtung durch uns oder von uns bestellten Sachverständigen einzuräumen.

18.7. **Mängelrügen** und Beanstandungen jeder Art sind von unternehmerischen Kunden bei sonstigem Verlust der Gewährleistungsansprüche unverzüglich – spätestens nach 8 Werktagen – am Sitz unseres Unternehmens unter möglichst genauer Fehlerbeschreibung und Angabe der möglichen Ursachen schriftlich bekannt zu geben. Die beanstandeten Waren oder Werke sind vom Kunden zu übergeben, sofern dies tunlich ist.

18.8. Wird eine **Mängelrüge nicht erhoben**, gilt die Ware als genehmigt.

18.9. Sind **Mängelbehauptungen** des Kunden **unberechtigt**, ist er verpflichtet, uns entstandene Aufwendungen für die Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen.

18.10. Im Falle gerechtfertigter Mängelrüge haben wir die Wahl zwischen Wandlung gegen Gutschrift oder Verbesserung durch Reparatur oder Austausch. Schadenersatzansprüche sind, ausgenommen Vorsatz oder Grob schuldhaftes Verhalten, ausgeschlossen.

18.11. Eine etwaige **Nutzung oder Verarbeitung** des mangelhaften Liefergegenstandes, durch welche ein weitergehender Schaden droht oder eine Ursachenbehebung erschwert oder verhindert wird, ist vom Kunden unverzüglich einzustellen, soweit dies nicht unzumutbar ist.

18.12. Wir sind berechtigt, jede von uns für notwendig erachtete Untersuchung anzustellen oder anstellen zu lassen, auch wenn durch diese die Waren oder **Werkstücke unbrauchbar** gemacht werden. Für den Fall, dass diese Untersuchung ergibt, dass wir keine Fehler zu vertreten haben, hat der Kunde die Kosten für diese Untersuchung gegen angemessenes Entgelt zu tragen.

18.13. Im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehende **Transport-, und Fahrtkosten** gehen zu Lasten des unternehmerischen Kunden. Die mangelhafte Lieferung oder Proben davon sind – sofern wirtschaftlich vertretbar – vom unternehmerischen Kunden an uns zu retournieren. Über unsere Aufforderung sind vom unternehmerischen Kunden unentgeltlich die für die Mängelbehebung und Vorbereitungsmaßnahmen erforderlichen Arbeitskräfte, Energie und Räume, sowie Hebevorrichtungen und –leistungen, Gerüste und dergleichen, beizustellen.

18.14. Zur Mängelbehebung sind uns seitens des unternehmerischen Kunden zumindest **zwei Versuche** einzuräumen.

18.15. Ein **Wandlungsbegehren** können wir durch Verbesserung oder angemessene Preisminderung abwenden, sofern es sich um keinen wesentlichen und unbehebaren Mangel handelt.

18.16. Werden die Leistungsgegenstände aufgrund von Angaben, Zeichnungen, **Plänen**, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des **Kunden** hergestellt, so leisten wir nur für die bedingungsgemäße Ausführung Gewähr.

18.17. Keinen Mangel begründet der Umstand, dass das Werk zum vereinbarten Gebrauch nicht voll geeignet ist, wenn dies ausschließlich auf **abweichende tatsächliche Gegebenheiten** von den uns im Zeitpunkt der Leistungserbringung vorgelegenen Informationen basiert, weil der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt.

18.18. Ebenso stellt dies keinen Mangel dar, wenn die technischen Anlagen des Kunden wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen, Netzwerke uä nicht in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand oder mit den gelieferten Gegenständen **nicht kompatibel** sind.

19. Haftung

19.1. Wegen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug etc. haften wir bei **Vermögensschäden** nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit aufgrund der technischen Besonderheiten.

19.2. Gegenüber unternehmerischen Kunden ist die Haftung **beschränkt** mit dem Haftungshöchstbetrag einer allenfalls durch uns abgeschlossenen **Haftpflichtversicherung**.

19.3. Diese Beschränkung gilt auch hinsichtlich des Schadens an einer Sache, die wir **zur Bearbeitung übernommen** haben. Gegenüber Verbrauchern gilt dies jedoch nur dann, wenn dies einzelvertraglich ausgehandelt wurde.

19.4. Der Haftungsausschluss umfasst auch Ansprüche gegen unsere **Mitarbeiter**, Vertreter und Erfüllungsgehilfe aufgrund Schädigungen, die diese dem Kunden – ohne Bezug auf einen Vertrag ihrerseits mit dem Kunden – zufügen.

19.5. Schadenersatzansprüche unternehmerischer Kunden sind bei sonstigem Verfall binnen **zwei Jahren** gerichtlich geltend zu machen.



19.6. Unsere Haftung ist ausgeschlossen für Schäden durch **unsachgemäße Behandlung** oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Installationsvorschriften, fehlerhafter Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung durch den Kunden oder nicht von uns autorisierte Dritte, oder natürliche Abnutzung, sofern dieses Ereignis kausal für den Schaden war. Ebenso besteht der Haftungsausschluss für Unterlassung notwendiger Wartungen, sofern wir nicht vertraglich die Pflicht zur Wartung übernommen haben.

19.7. Jene **Produkteigenschaften** werden geschuldet, die im Hinblick auf die Zulassungsvorschriften, Bedienungsanleitungen und sonstige produktbezogene Anleitungen und Hinweise (insbesondere auch Kontrolle und Wartung) von uns, Dritten Herstellern oder Importeuren vom Kunden unter Berücksichtigung dessen Kenntnisse und Erfahrungen erwartet werden können. Der Kunde als Weiterverkäufer hat eine ausreichende Versicherung für Produkthaftungsansprüche abzuschließen und uns hinsichtlich Regressansprüchen schad- und klaglos zu halten.

19.8. Wenn und soweit der Kunde für Schäden, für die wir haften, **Versicherungsleistungen** durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossen Schadenversicherung (z.B. Haftpflichtversicherung, Kasko, Transport, Feuer, Betriebsunterbrechung oder andere) in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Kunde zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung und beschränkt sich unsere Haftung insoweit auf die Nachteile, die dem Kunden durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen (z.B. höhere Versicherungsprämie).

20. Besondere Bestimmungen zur Miete

20.1. Im Rahmen der Vertragserfüllung auf Zeit von uns zur Verfügung gestellte Geräte, Zubehör und ähnliches, werden dem Kunden in **einwandfreiem Zustand** übergeben, und wird dies in einer Übernahmebestätigung (Lieferschein) vom Kunden bestätigt. Mit Übergabe bzw. vertragsgemäßer Bereithaltung zur Abholung beginnt die vereinbarte Mietdauer.

20.2. ~~Der Kunde ist verpflichtet, bei Übergabe eine **Kaution** in Höhe von : _____ % des Sachwertes zu entrichten, wovon er sich durch Nachweis einer Bankgarantie in entsprechendem Umfang befreien kann.~~

20.3. Mitgelieferte **Verpackungen** sind vom Kunden, sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, zu retournieren.

20.4. Vom Kunden sind die überlassenen Gegenstände gegen jedwedes Schadensereignis (Beschädigung einschließlich Vandalismus, Diebstahl, Veruntreuung oder sonstiges Abhandenkommen) zu **versichern**.

20.5. Von einem **Schadensereignis** hat der Kunde uns umgehend zu benachrichtigen und uns die unverzügliche Reparaturdurchführung zu ermöglichen. Der Kunde hat uns entstehende Nachteile durch verspätete Meldung zu ersetzen.

20.6. Der Kunde hat die überlassenen **Gegenstände pfleglich zu behandeln** und sich ausschließlich fachkundiger Personen zur Bedienung, Auf- und Abbau der Gegenstände zu bedienen.

20.7. Der Kunde hat von uns überlassene Geräte, Zubehör und sonstige Gegenstände vor Witterungs-, Fremdeinflüssen und sonstigen **äußeren Einflüssen** in geeigneter Weise (zB Überdachung bei Open Air, Abdeckung der Kabelwege mit schweren Gummimatten etc.) zu **schützen**, andernfalls wir berechtigt sind, entsprechende Schutzmaßnahmen auf Kosten des Kunden zu treffen.

20.8. Die tatsächliche **Mietdauer endet** erst nach Vertragsende und danach erst bei Rückgabe der Gegenstände gegen Unterzeichnung des Lieferscheins, bei Übergabe zum Transport an uns erst bei Einlangen bei unserem Betrieb. Bei Nichtnutzung gemieteter Geräte, welche nicht entsprechend retourniert wurden, ist ein Kostenabzug nicht möglich.

20.9. Zur **gewöhnlichen Wartung** der überlassenen Gegenstände ist der Kunde verpflichtet einen gesonderten Wartungsvertrag mit uns abzuschließen.

20.10. Bei Veränderungen, die nicht durch den vertragsgemäßen Gebrauch bewirkt wurden, hat der Kunde die Kosten der Wiederherstellung des Zustandes nach Rückgabe zu tragen, bei **Verlust** ist der Wiederbeschaffungswert zu ersetzen.

20.11. Werden überlassene Gegenstände stark **verunreinigt** retourniert, hat der Kunde die für die Reinigung anfallenden Kosten zur Gänze zu ersetzen.

20.12. Die **Überlassung** von uns auf Zeit zur Verfügung gestellter Geräte, Zubehör und ähnliches **an Dritte** - sei es entgeltlich oder nicht - ist nur zulässig, soweit der Kunde sämtliche Pflichten aus diesem Vertrag auch an den Dritten vertraglich überträgt. Informiert uns der Kunde von einer solchen Überlassung, wird dadurch kein Vertragsverhältnis des Dritten mit uns begründet, auch wenn wir der Überlassung nicht widersprechen. Uns gegenüber haftet für die Einhaltung des Vertrages weiterhin der Kunde.

20.13. Kommt der Kunde wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen nicht nach, so können wir den Mietvertrag fristlos kündigen.

21. Salvatorische Klausel

21.1. Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt.

21.2. Wir, wie ebenso der unternehmerische Kunde, verpflichten uns jetzt, gemeinsam - ausgehend vom Horizont redlicher Vertragsparteien – eine Ersatzregelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis unter Berücksichtigung der Branchenüblichkeit der unwirksamen Bedingung am nächsten kommt.

22. Allgemeines

22.1. Es gilt **österreichisches Recht**.

22.2. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

22.3. **Erfüllungsort** ist der Sitz des Unternehmens (AT-8951 Trautenfels).

22.4. **Gerichtsstand** für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen uns und dem unternehmerischen Kunden ergebenden Streitigkeiten ist das für unseren Sitz örtlich zuständige Gericht. Gerichtsstand für Verbraucher, sofern dieser seinen Wohnsitz im Inland hat, ist das Gericht, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat.

22.5. **Änderungen** seines Namens, der Firma, seiner Anschrift, seiner Rechtsform oder andere relevante Informationen hat der Kunde uns umgehend schriftlich bekannt zu geben.

Stainach-Pürgg: gültig ab 02.2020